

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/146 vom 8. Oktober 2021

Sg Verwaltungsgericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_146

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/146 du 8 octobre 2021

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/146 del 8 ottobre 2021

Regeste

Finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102), Art. 5a der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SR 951.262), Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (sGS 571.3). Die nicht rückzahlbaren A-Fonds-perdu-Beiträge sind bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken so zu bemessen, dass sie höchstens die ungedeckten Fixkosten decken, um Überentschädigungen zu vermeiden. Dass bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten ein gewisser Schematismus greifen muss, erscheint von der Sach- und Interessenlage her geboten. Überprüfung der Berechnungsmethoden der Vorinstanz, einerseits allgemein ausgehend vom in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Jahresergebnis unter Hinzurechnung der getätigten, liquiditätsunwirksamen Abschreibungen (sog. indirekter Cashflow) und anschliessender Reduktion um die Hälfte der durchschnittlichen Abschreibungen der Jahre 2018/2019, andererseits für den Zeitraum der behördlichen Schliessung aufgrund des von den Unternehmen für 2021 prognostizierten übrigen Betriebsaufwands, Finanzaufwands und ausserordentlichen Aufwands, wiederum abzüglich der Hälfte der durchschnittlichen Abschreibungen 2018/2019, in beiden Fällen jeweils erweitert den pauschalen Zuschlag für Berechnungsungenauigkeiten von 20 Prozent (Verwaltungsgericht, B 2021/146).

Erwägungen

E. 50

Prozent der Abschreibungen 2018/2019 – 127'071 – 127'071 Ungedeckte Fixkosten 2020 (12 Monate) – 111'913 – 140'844 28'931 Ungedeckte Fixkosten Juni 2021 (1 Monat) – 9'326 – 11'737 + 2'411 Ungedeckte Fixkosten 2020 und Juni 2021 – 121'239 – 152'581 31'342 Der Betrag der ungedeckten Fixkosten von CHF 31'342 ist sodann um den pauschalen Zuschlag für Berechnungsungenauigkeiten von 20 Prozent auf CHF 37'610 zu erhöhen. Für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten der Monate Januar bis Mai 2021 ändert sich im Ergebnis hingegen nichts, weil dort – so oder anders - auf die mutmasslichen Fixkosten fürs laufende Jahr und nicht auf die Jahresrechnung 2020 abgestellt wurde. Der der Beschwerdeführerin zustehende nicht rückzahlbare Beitrag für das Jahr 2020 sowie bis und mit Juni 2021 beträgt somit insgesamt CHF 451'600 (CHF 414'000 plus CHF 37'610, gerundet auf CHF 100). 6. 6.1. Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich die Erhebung einer Gebühr für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung im Fall der (teilweisen) Ablehnung des Gesuchs. Es stelle sich die Frage, ob die Kostenpflicht

bei negativen Entscheiden prohibitiv zur Vorbeugung der Ergreifung eines Rechtsmittels eingeführt worden sei. 6.2. Grundsätzlich ist gestützt auf Art. 94 Abs. 1 VRP für jede Amtshandlung zum eigenen Vorteil die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Der Rahmen für eine Verfügung oder einen Entscheid in einem Verwaltungsverfahren, sofern keine andere Gebühr festgelegt ist, beträgt CHF 150 bis 2'300 (Nr. 20.12 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5, GebT). Nach Art. 12 Abs. 2 lit. a des kantonalen Covid-Gesetzes erfolgt die Mitteilung bei Gutheissung des Gesuchs um Gewährung von Härtefallmassnahmen durch Verfügung. Bei Nichteintreten auf das Gesuch oder bei dessen vollständiger oder teilweiser Ablehnung erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefs eine kostenpflichtige Verfügung verlangen (Art. 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Covid-Gesetzes). 6.3. Die Vorinstanz hiess das Gesuch der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. März 2021 teilweise gut (Zusprechung eines nicht rückzahlbaren Beitrags von CHF 286'400, vi-act. 3.1). Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass die Beschwerdeführerin, falls sie mit dieser Beurteilung nicht einverstanden sei, eine anfechtbare kostenpflichtige Verfügung verlangen könne. Dieses Schreiben stellte die in Art. 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Covid-Gesetzes vorgesehene kostenlose Mitteilung per einfachem Brief dar. Indem die Beschwerdeführerin daraufhin ausdrücklich eine anfechtbare Verfügung verlangte, entspricht die Gebührenerhebung der gesetzlichen Bestimmung von Art. 12 des kantonalen Covid-Gesetzes. Da eine gutheissende Verfügung im Gegensatz zu einer ablehnenden nicht ausführlich begründet werden muss, erweist sich diese - zugegebenermassen nicht übliche - Unterscheidung im fraglichen Kontext indes aber als zulässig. Immerhin erhalten die Gesuchsteller mit dem einfachen Brief eine kurze Begründung. Auf Nachfrage hin erteilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin denn auch weitere Auskünfte und Erläuterungen zur Berechnung der in Aussicht gestellten Entschädigung (vgl. vi-act. 4.2 und 4.3). Angesichts der geringen Gebührenhöhe von CHF 250 ist in dieser Vorgehensweise sodann keine prohibitive Komponente erkennbar. Vielmehr geht es darum, den vorinstanzlichen Aufwand angesichts der hohen Anzahl an Gesuchen und der Dringlichkeit an deren umgehender Bearbeitung in Grenzen zu halten und nicht für jede (teilweise) Abweisung von vornherein eine ausführlich begründete Verfügung verfassen zu müssen. Auch in Bezug auf die Gebührenerhebung ist die Beschwerde damit abzuweisen. 7. Zusammenfassend hat die Vorinstanz die ungedeckten Fixkosten der Beschwerdeführerin für 2020 bis und mit Juni 2021 in der angefochtenen Verfügung mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag von CHF 371'400 korrekt ermittelt. Aufgrund der aus dem mit der Beschwerde eingereichten definitiven Jahresabschluss 2020 resultierenden Differenz (CHF 37'600) und unter (aus prozessökonomischen Gründen gebotenen) Einbezug der Nachzahlung für den Monat Mai 2021 (CHF 42'600) ergibt sich indessen eine Erhöhung des nicht rückzahlbaren Beitrags auf CHF 451'600. Die Beschwerde ist insofern somit teilweise gutzuheissen, Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen ein nicht rückzahlbarer Beitrag von CHF 451'600 zuzusprechen, wobei allenfalls bereits ausbezahlte Beiträge anzurechnen sind. Bezüglich des darüber hinaus beantragten Beitrages (gemäss Antrag: CHF 953'870) ist die Beschwerde indes abzuweisen. 8. In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen (Art. 95 Abs. 2 VRP). Gestützt darauf sowie aufgrund des mehrheitlichen Unterliegens der

Beschwerdeführerin wären die amtlichen Kosten – angemessen ist vorliegend eine Entscheidgebühr von CHF 1'500 (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12) – der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Auf die Erhebung von amtlichen Kosten wird jedoch in der Regel gestützt auf Art. 97 VRP verzichtet, wenn eine Rechtsfrage in einem Verfahren erstmals entschieden wird (R. von Rappard-Hirt, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], a.a.O., N 7 zu Art. 97 VRP). Da vor der Beschwerdeerhebung noch keine Entscheide des Verwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen für Unternehmen aufgrund der Covid-19-Gesetzgebung ergangen und publiziert worden sind, rechtfertigt es sich daher, auf die Erhebung der Kosten zu verzichten. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 bis VRP). Der Vorinstanz steht sodann kein Kostenersatz zu (vgl. VerwGE B 2017/59 vom 23. März 2018 E. 7 mit Hinweis auf R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St. Gallen 2004, S. 176 ff.). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, Ziff. 1 der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Juni 2021 aufgehoben und der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen ein nicht rückzahlbarer Beitrag von CHF 451'600 zugesprochen, wobei allenfalls bereits ausbezahlte Beiträge daran anzurechnen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 werden der Beschwerdeführerin auferlegt; auf die Erhebung der Kosten wird verzichtet. Für das Beschwerdeverfahren werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.